

GZ: 52/6/24

ENTSCHEIDUNG DES ÄLTESTENRATES DER STUDIERENDENSCHAFT DER UNIVERSITÄT HAMBURG (KÖR)

Gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Hamburg in ihrer Fassung vom 1. März 1974 (Amtlicher Anzeiger - Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes, Seite 349), zuletzt geändert am 26. Januar 2024 (Amtl. Anz. S. 492) („Hauptsatzung“)

In der Sache

Anfechtung Wahl Fachschaftsrat (FSR) Lehramt an allgemeinbildenden Schulen 2024/25

hat der Ältestenrat der Studierendenschaft der Universität Hamburg (KÖR) am
10. Dezember 2024 folgendes beschlossen:

**Die Anfechtung der Wahl des FSR Lehramt wird zurückgewiesen.
Die Wahl wird nicht wiederholt.**

Gründe:

Die Antragsteller*innen haben vorgetragen, dass die Wahl in verschiedener Hinsicht auf un-rechtmäßige Weise beeinflusst wurde:

- A) Mit finanziellen Mitteln der Studierendenschaft für den FSR angeschaffte Pullover mit FSR-Logo seien von Kandidierenden der Liste 1 verwendet worden, um Wahlwerbung für die eigene Liste zu machen.
- B) Die „neutrale Zone“ rund um die Wahlurne sei von Kandidierenden der Liste 1 mehrfach verletzt worden
- C) Im Rahmen der Wahl seien schwere Verleumdungen über die Liste 2 sowie auf der Liste kandidierenden Einzelpersonen verbreitet worden. Zweck sei die Bewerbung der „Nichtwahl“ von Liste 2 und Wahl von Liste 1 gewesen. Zur Verbreitung von Verleumdungen sei dabei sowohl die Infrastruktur des FSR als auch die der studentisch organisierten Orientierungseinheit des Studiengangs „Lehramt an Grundschulen“ missbraucht worden. Vor allem wird dabei auf eine Nachricht eines Studierenden über einen studentischen „Info-Kanal“ verwiesen, die verleumderische Inhalte über Kandidierende der Liste 2 enthalte.

Vorab ist festzuhalten, dass die Beurteilung, ob und inwieweit auf den vorliegenden Fall das Bundespersonalvertretungsgesetz oder das Kommunalrecht anwendbar ist, außerhalb der Qualifikation und der Zuständigkeit des Ältestenrates liegt.

zu A) und

zu B):

Diesbezüglich haben die Antragsteller*innen ihrerseits schon festgestellt, dass hier möglicherweise Wahlfehler vorliegen, diese jedoch angesichts des großen Abstands der Stimmenzahl zwischen den kandidierenden Listen zu gering ins Gewicht fielen, um die Wahl als ungültig einzustufen und eine Wahlwiederholung zu rechtfertigen.

Dieser Einschätzung schließt sich der Ältestenrat an. Daher erübrigt sich, dass der Ältestenrat diese Aspekte weiter vertieft. Die Antragsteller*innen baten darum, dass der Ältestenrat anlässlich von A.) Empfehlungen für eine sorgfältigere Trennung von Organen und teilselbstständigen Untergliederungen der VS und politischen Hochschulgruppen bzw. Kandidierenden Listen ausspricht. Der Ältestenrat schließt sich diesem Anliegen an, doch bedarf es dafür gemäß Artikel 29 Absatz 1 Satz 2 lit. c. der Hauptsatzung erst einer Zuweisung durch das Studierendenparlament; eine solche liegt derzeit nicht vor

zu C):

Zunächst ist festzuhalten, dass der Ältestenrat keine strafrechtliche Beurteilung bezüglich der Erfüllung des Tatbestands des § 187 StGB („Verleumdung“) oder weiterer strafrechtlicher Tatbestände treffen kann. Auch die Feststellung etwaiger zivilrechtlicher Ansprüche liegt außerhalb der Qualifikation und Zuständigkeit des Ältestenrats. Gemäß Artikel 29 Absatz 1 Satz 2 der Hauptsatzung entscheidet der Ältestenrat über die Auslegung dieser Satzung sowie der Vorschriften und Ordnungen, die vom Studierendenparlament beschlossen oder bestätigt sind, auf Antrag des AStA über Maßnahmen nach Artikel 33 sowie in allen ihm vom Studierendenparlament sonst zugewiesenen Fällen.

Derzeit bestehen keine Regelungen und Ordnungen der Verfassten Studierendenschaft, die Normen bezüglich des „Wahlkampfes“ enthalten. Etwaig mögliche Analogien aus anderen Rechtsquellen nimmt der Ältestenrat nicht vor (s.o.). Die folgenden Ausführungen beziehen sich daher weder auf Normen der Rechtsgrundlage der Verfassten Studierendenschaft, noch auf die Erfüllung des Tatbestandes des § 187 StGB an sich, sondern begründen die Zurückweisung der Anfechtung begründet durch die weiteren Umstände des vorliegenden Sachverhalts, aufgrund derer es von vornherein keiner strafrechtlichen Beurteilung bedarf.

Die Verbreitung von Verleumdungen durch Ausnutzung der Infrastruktur des FSR ist in Bezug auf Punkt C.) von vornherein nicht ersichtlich und wird von den Anfechtenden zwar benannt, aber nicht weiter begründet oder gar bewiesen. Eine Ausnutzung der Infrastruktur des FSR erfolgte nach der Begründung der Anfechtenden ausschließlich in Bezug auf Punkt A.). Auch die Verbreitung von Verleumdungen durch Ausnutzung der Infrastruktur der Orientierungseinheit des Studiengangs „Lehramt an Grundschulen“ kann nicht nachgewiesen werden.

Die im genannten „Info-Kanal“ getätigten Aussagen können als sich negativ auf das Außenbild von Liste 2 auswirkend gedeutet werden und womöglich die Wahlentscheidung der Adressaten beeinflusst haben. Jedoch handelt es sich bei dem Kanal, über den besagte Nachricht verbreitet worden ist, nicht um einen offiziellen Kanal der OE-Tutor*innen. Weiter war die Person, die die Nachricht versendet hat, nicht wahlbeteiligt. Somit ist weder das Ausnutzen einer etwaigen Machtposition als OE- Tutor*in, noch als Mitglied des amtierenden

FSR ersichtlich. Der FSR, die Wahlleitung und die Liste 1 können nicht für die Handlung und etwaigen Straftaten Außenstehender verantwortlich gemacht werden.

Einzig die Reaktion mit einem „Herz“-Emoji auf die Nachricht des nicht an der Wahl beteiligten Studierenden durch eine Kandidierende der Liste 1 ist ersichtlich. Allerdings liegt auch hier die Feststellung darüber, ob die Kandidierende sich die Aussage damit zu eigen gemacht hat, es sich dabei um eine Straftat oder eine sittenwidrige Wahlbeeinflussung handelt nicht im Aufgabenbereich des Ältestenrats. Zudem ist nicht ersichtlich, dass die erläuterte Reaktion wahlentscheidenden Einfluss hatte

Hamburg, 10. Dezember 2024

Paul Veit

Marla Sophie Myketin

Justin Turpel

Hendrik Jensen

Mila Danlowski

Mathis Lorenzen

Lasse Machalet

Peter-Peer Wagner

Azul Lebrija Castillo

Rechtsbehelfsbelehrung:

Diese Entscheidungen des Ältestenrates der Studierendenschaft ist endgültig. Die Organe der Studierendenschaft der Universität Hamburg unterstehen der Rechtsaufsicht des Präsidiums der Universität Hamburg. Dieses ist erreichbar unter *Universität Hamburg, Präsidium, Mittelweg 177, 20148 Hamburg*.

Anlage:

- Abweichende Meinung des Ältestenratsmitglied Gunhild Berdal

ANLAGE**Abweichende Meinung des Ältestenratsmitglied****Gunhild Berdal**

1.

Die Wahl zum FSR Lehramt 22.-23.10.2024 ist für ungültig zu erklären und im Wintersemester 24/25 zu wiederholen.

2.

Dem erweiterten Antrag der AntragstellerInnen, daß über die Kanäle, über die Mitglieder der Studierendenschaft ehrverletzende Behauptungen über Kandidierende verbreitet wurden, eine Richtigstellung stattzufinden möge, wird vorbehaltlich der Möglichkeiten der praktischen Umsetzbarkeit stattgegeben.

3.

Für die zu wiederholende Wahl entwickelt der Ältestenrat in Zusammenarbeit mit den kandidierenden Listen Maßstäbe für eine demokratische Wahl, bei der der Disput divergierender Auffassungen über FSR-Arbeit politisch, ohne Diffamierungen und Degradierungen, geführt wird.

Zudem wird der Ältestenrat der Bitte der Antragstellerin nachkommen und zeitnah alle Organe der Studierendenschaft und alle Kandidierenden für diese Gremien darauf hinweisen, zukünftig auf eine sorgfältige Trennung der Organe der VS einerseits und der politischen Gruppierungen andererseits zu achten.

Gründe

Die AntragstellerInnen haben vorgetragen, dass die Wahl in dreierlei Hinsicht auf unrechtmäßige Weise beeinflusst wurde:

a.)

Mit finanziellen Mitteln der Studierendenschaft für den FSR angeschaffte Pullover mit FSR-Logo seien von Kandidierenden der Liste 1 verwendet worden, um Wahlwerbung für diese Liste zu machen.

b.)

Die „neutrale Zone“ rund um die Wahlurne sei von Kandidierenden der Liste 1 mehrfach verletzt worden.

c.)

Die Wahl zum FSR sei durch massenhaft verbreitete verleumderische Behauptungen über Kandidierende der Liste 2 auf eine gegen die guten Sitten verstoßende Weise beeinflusst worden.

Die Mitglieder des bisherigen FSR, mehrere Kandidierende der Liste 2 sowie der Wahlleiter haben in ihren Aussagen im Wesentlichen zu a.) und b.) Stellung genommen. Insbesondere stelle das Tragen der Pullover keine unrechtmäßige Beeinflussung der Wahl dar und soweit innerhalb der „neutralen Zone“ Sozialkontakte stattgefunden haben, hätten diese nichts mit der Wahl zu tun gehabt. In Bezug auf c.) sagten alle Zeugen lediglich aus, dass sie mit den inkriminierten Aussagen nichts zu tun gehabt hätten.

Zu a.) und

b.)

haben die AntragstellerInnen ihrerseits schon festgestellt, daß hier möglicherweise Wahlfehler vorliegen, diese jedoch angesichts des großen Abstands der Stimmzahl zwischen den kandidierenden Listen zu gering ins Gewicht fielen, um die Wahl ungültig zu machen und eine Wahlwiederholung zu rechtfertigen.

Dieser Einschätzung schließt sich der Ältestenrat an. Daher erübrigt sich, daß der Ältestenrat diese Aspekte weiter vertieft. Allerdings hatte die Antragstellerin darum gebeten, dass der Ältestenrat anlässlich von a.)

Empfehlungen für eine sorgfältigere Trennung von Organen der VS und politischen Hochschulgruppen bzw. kandidierenden Listen ausspricht. Dies wird der Ältestenrat zeitnah tun.

Zu c.)

Zur Anfechtung einer Wahl eines Fachschaftsrats ist in den Regularien der Studierendenschaft lediglich in §6 Absatz 7 der FSRO festgehalten, daß jedes Mitglied der Fachschaft zu einer solchen durch Anrufung des Ältestenrats befugt ist. Nähere Ausführung dazu, was eine Anfechtung begründet, ist nicht ausgeführt. Daher ist bei der Entscheidung des Ältestenrats auf andere einschlägige Regelungen zurückzugreifen.

Die AntragstellerInnen haben argumentiert, daß die Vorschriften des Personalvertretungsrechts am besten geeignet seien für die Anwendung auf Rechtsfragen der Verfassten Studierendenschaft, in Abgrenzung zu Auffassung, wonach das Kommunalrecht anzuwenden sei. Diese Auffassung war bei der Verhandlung unstrittig, niemand hat sie in Frage gestellt. Aus Sicht des Ältestenrats spricht für diese Auffassung auch, dass es sich bei den Organen der Studierendenschaft gemäß § 102 Absatz 2 HmbHG um Strukturen der Interessenvertretung einer spezifischen Mitgliedergruppe der Universität handelt. AStA und FSRe werden bei Konsultationen durch etwa Präsidium, Dekanate oder die Behörde gleichgestellt zu dem WiPR und TVPR.

Der Ältestenrat hält daher die Übertragung einschlägiger Regelungen des Personalvertretungsrechts auf die Wahl zu den Fachschaftsräten für geeignet, um die Rechtmäßigkeit der Wahl zu beurteilen.

Die AntragstellerInnen haben auf § 25 Absatz 1 Satz 1 des BPersVG verwiesen:

„Niemand darf die Wahl des Personalrats behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen.“

In einschlägigen Kommentaren und Urteilen heißt es dazu:

„Eine gegen die guten Sitten verstoßende Beeinflussung und daher unzulässige Wahlwerbung wird angenommen bei verunglimpfender Abwertung von Mitbewerbern, bei diffamierender oder grob wahrheitswidriger Propaganda über Wahlbewerber sowie bei Schmähkritik“. (https://www.beck-shop.de/ilbertz-widmaier-knorz-recht-verwaltung-bundespersVG/product/31304992?srsId=AfmBOorGtujP-KUx0g725WnJM5WrerYykUnQHpfly55eQn4eJNE6hM_Ur)

OVG Hamburg vom 3.10.160, PersV 1962:

„Beleidigende oder verleumderische Aussagen sind daher stets als unzulässige Wahlbeeinflussung zu betrachten.“

Weiter heißt es in den einschlägigen Kommentaren:

„Wahlbehinderung und sittenwidrige Wahlbeeinflussung sind Verstöße gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht und das Wahlverfahren. Sie begründen eine Anfechtung der Wahl.“

Daher hat der Ältestenrat zu prüfen, ob eine sittenwidrige Wahlbeeinflussung vorliegt, und ob diese geeignet ist, die Wahl ergebnisrelevant zu beeinflussen. Dabei sind die Grenzen des Ältestenrats bezüglich der Möglichkeiten der Ermittlung zu beachten.

Der vorgelegte Post des OE-Tutors Marcel M. in der WhatsApp-Infogruppe LaGS24 der OE-TutorInnen (siehe eingereichtes Beweismittel) beinhaltet nachweislich unwahre Tatsachenbehauptungen, die auch in der mündlichen Verhandlung nicht belegt werden konnten. Es ist denkbar, daß bereits in den Bereich der Schmähkritik fällt, Flugblätter als „Spam“ oder AktivistInnen einer Gruppe in der VS als „unkooperative Extremisten“ zu bezeichnen. Daß die Behauptung, die Mitglieder des BAE „jeden als Faschisten bezeichnet, der ihnen nicht zustimmt“ nachweislich nicht. Till Petersen hat glaubhaft gemacht, daß sich die Tatsachenbehauptung in dem genannten Post exklusiv auf seine Person bezieht, da er der einzige Kandidierende der Liste 2 ist,

für den gilt, daß er im BAE! aktiv ist und OE-Tutor war. Ebenfalls ist glaubhaft gemacht, daß jederzeit anhand von Filmaufnahmen von StuPa-Sitzungen sowie Protokollen des Fakultätsrats der ErzWiss, des AS sowie des APH diese Tatsachenbehauptung widerlegt ist. Selbst wenn man annimmt, daß das „jeden“ eine erkennbare Übertreibung darstellt, ist bestätigt, daß die genannten Quellen nicht einen einzigen solchen Fall hergeben. Trotz der begrenzten Ermittlungsmöglichkeiten kann der Ältestenrat daher feststellen, daß in dem Post falsche Tatsachenbehauptungen verbreitet wurden. Auch ist unstrittig, daß der Post mit der ausdrücklichen Absicht erfolgte, die Kandidierenden der Liste 2 in ihrem öffentlichen Ansehen herabzusetzen und insbesondere die Wahl zu beeinflussen. Es wurde explizit von der Wahl der Liste 2 abgeraten.

Daß dies nur ein Beispiel ist und es auch im Zusammenhang mit dieser Wahl alles von Beleidigungen bis Verleumdungen (Strafgesetzbuch §§ 185-187) im erheblichen Maße gegenüber Liste 2 (Kritische Lehramtsaktive) gegeben hat, wissen „alle“.

Die Wahlfehler sind geeignet, die Wähler massenhaft zu manipulieren und die Meinungsbildung zu behindern und haben das Wahlergebnis maßgeblich, also mandatsrelevant, beeinflusst (analog zu §21 der Wahlordnung zum Studierendenparlament). An der Wahl haben knapp 170 Personen teilgenommen. Der Post ist an über 300 wahlberechtigte Studierende verbreitet worden. Zudem hat Jarno Riebe in seiner schriftlichen Aussage angegeben, daß dieser Post zusätzlich über eine ältere OE-WhatsApp-Gruppe verbreitet wurde, also noch einmal an ähnlich viele Studierende. Auch ist in der Verhandlung unbestritten geblieben, daß ein solcher Post zusätzlich unter den TeilnehmerInnen des „Theatersprachcamps“ verbreitet wurde. Zusätzlich kann angenommen werden, daß bei einer solchen Nachricht an weit über 500 Studierende die Behauptungen auch weiter die Runde machen. Eine Wahl mit freier Meinungsbildung war unter diesen Bedingungen nicht durchführbar.

Es ist daher unerheblich, ob diese sittenwidrige Wahlbeeinflussung von Kandidierenden der Liste 1 ausging. In § 25 BPersVG heißt es daher auch ausdrücklich „Niemand“ darf die Wahl sittenwidrig beeinflussen.

Unabhängig davon, wer die Diffamierungen verbreitet (hat), es gibt sie und sie beeinflussen die Wahl. Eine „allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl“, wie es das

Grundgesetzes es gebietet (Art 28), kann so nicht stattfinden. Die Gleichheit der Wahl für die Kandidierenden wird durch die Stigmatisierung von bestimmten Gruppen und Herabwürdigung einzelner Personen außer Kraft gesetzt. Es wird zudem eine politische (Un-)kultur geschaffen, die Menschen davon abhalten, sich frei und ungehindert zu informieren, zu äußern und zu wählen. Ein Klima der Angst und sozialer Druck beeinflussen die Wahlentscheidungen sehr vieler und verfälscht so das Wahlergebnis.

Darüber hinaus wird die Verfaßte Studierendenschaft insgesamt als Institution diskreditiert und geschädigt.

Künftige Wahlen (nicht nur) zu Fachschaftsräten sollten demokratisch und kultiviert von staten gehen, damit mehr Studierende sich in der Interessenvertretung engagieren.

Um alle Studierenden zu ermutigen, sich für bessere Studien- und Lebensbedingungen zu zusammenschließen, sei es in Fachschaftsräten, anderen Gremien, im Studierendenparlament und AStA oder in Hochschulgruppen, müssen gute Bedingungen geschaffen werden. Die Krise der Demokratie und ihre Bekämpfung durch rechte Kräfte wie die AfD kann nur mit mehr Engagement von „unten“, mit der Wahrnehmung und Erweiterung der politischen und soziale Errungenschaften sinnvoll beantwortet werden.

Deswegen muß es künftig faire Regeln für faire Wahlen in der VS geben.